

**134. Das Merkmal des „Schädigens an der Gesundheit“ (§ 223 b StGB.) ist schon dann gegeben, wenn die Vernachlässigung der Sorgpflicht die gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigt oder hemmt.**

II. Straffenat. Urk. v. 11. März 1943 g. B. 2 D 41/43.

I. Landgericht Berlin.

Gründe:

Die Beschwerdeführerin, deren Ehemann an der Ostfront stand, hat sich immer mehr einem liederlichen Lebenswandel hingegeben. Sie hat auf Grund eines einheitlichen Vorjages ihre beiden Knaben von noch nicht drei und zwei Jahren zweimal viele Stunden, einmal davon auch die ganze Nacht hindurch bis zu ihrer Rückkehr gegen 8 Uhr morgens, allein in ihrer Wohnung eingeschlossen. Das LG. hat darin unter den näher dargelegten Umständen ohne Rechtsirrtum ein fortgesetztes Verlassen der Kinder in hilfloser Lage nach dem § 221 Abs. 1 und 2 StGB. gefunden (RGUrk. v. 7. Juli 1938 2 D 326/38 = JZ. 1938 S. 2334 Nr. 8, v. 2. Dezember 1940 2 D 455/40 = HMR. 1941 Nr. 366).

Das LG. hat die Beschwerdeführerin ferner auf Grund der folgenden Feststellungen wegen böswilliger Vernachlässigung ihrer Sorgspflicht in entsprechender Anwendung (§ 2 StGB.) des § 223 b StGB. verurteilt: Die Beschwerdeführerin hatte schließlich auch das Interesse an ihrer Häuslichkeit und der ordnungsmäßigen Versorgung ihrer Kinder verloren. Sie hat die beiden Knaben, von denen der ältere im September 1941 eine Darmoperation durchgemacht hatte, in einem Zimmer gehalten, dessen Fußboden in stärkstem Maße durch Kot verunreinigt war. Die Beschwerdeführerin hat den Schmutz aus Bequemlichkeit wochenlang nicht beseitigt, sondern immer nur Zeitungen darüber gelegt. Kotbeschmutzte Kleidungs- und Wäschestücke lagen im Zimmer umher. Die Wände und die Einrichtungsgegenstände waren, soweit die Kinder reichen konnten, mit Kot beschmiert. Der Vater fand bei seiner unerwarteten Heimkehr das jüngere Kind in einem völlig verschmutzten Bette vor. Der Fußboden war mit einer alten Kotschicht bedeckt. Ein unerträglicher Gestank erfüllte das ganze Zimmer. Die Kinder waren nur selten an die frische Luft gebracht worden.

Es hat sich nicht feststellen lassen, daß die Kinder durch die Vernachlässigung einen Schaden an ihrer Gesundheit erlitten haben; „sie waren aber durch die schlechte Luft in ihrem Zimmer und das Verschämmnis der Beschwerdeführerin, sie an die frische Luft zu bringen, recht blaß, (der ältere) Peter auch mager geworden.“ Nach der Überzeugung des LG. hätte die Behandlung der Kinder schließlich ihre Gesundheit langsam, aber sicher untergraben, wenn nicht der Vater eingegriffen hätte.

Das LG. hat keine Möglichkeit gesehen, den § 223 b StGB. unmittelbar anzuwenden, weil keine gesundheitliche Schädigung eingetreten sei, sondern nur eine Gesundheitsgefährdung vorliege. Damit hat das LG. das Gesetz verkannt. Das Merkmal des „Schädigungs an der Gesundheit“ i. S. des § 223 b StGB. ist nicht erst dann erfüllt, wenn die Vernachlässigung der Sorgpflicht eine Krankheit oder gar eine nicht mehr zu behebende Gesundheitsstörung hervorgerufen hat. Der § 223 b StGB. weicht schon in dem Ausdruck „schädigt“ von den Strafandrohungen der §§ 223, 229 StGB. ab, die von einer „Beschädigung der Gesundheit“ sprechen. Abgesehen davon entspräche es nicht dem Sinne des Gesetzes, das genannte Merkmal der Strafandrohung so eng auszulegen. Der § 223 b StGB. ist

unter Erweiterung des Tatbestandes des früheren § 223 a Abs. 2 durch das G. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 298) in das StGB. eingefügt worden. Er soll eine wirksame Bestrafung des Sorgepflichtigen ermöglichen, der ein Kind böswillig verwahrlosen läßt. Eine Schädigung der Gesundheit i. S. des § 223 b StGB. ist danach schon dann anzunehmen, wenn die Vernachlässigung der Sorgepflicht die gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigt oder hemmt, die der Gesetzgeber im Interesse der deutschen Volkskraft sicherstellen will. Eine Schädigung der Gesundheit der Kinder in diesem Sinn ergibt sich ohne weiteres aus den Feststellungen des Urteils. Das LG. war deshalb nicht gehindert, den § 223 b StGB. unmittelbar anzuwenden.

Daß die Beschwerdeführerin nach der Überzeugung des LG. vorsätzlich gehandelt hat, ist zwar in den Urteilsgründen nicht besonders erörtert, ergibt sich aber als die Überzeugung des Gerichtes aus dem Gesamthalt der Urteilsgründe. Das Merkmal der Böswilligkeit hat das LG. zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung bejaht (RGSt. Bd. 72 S. 118, RGUrt. v. 26. November 1935 1 D 240/35 = DZ. 1936 S. 257).

Entgegen der Meinung der Revision ist auch kein Rechtsirrtum darin zu finden, daß das LG. einen besonders schweren Fall angenommen und die Beschwerdeführerin mit Zuchthaus bestraft hat. Ein besonders schwerer Fall nach dem § 223 b Abs. 2 StGB. kann nicht nur dann gegeben sein, wenn die Folgen der Tat besonders schwer sind, sondern auch dann, wenn zwar eine erhebliche Schädigung der Gesundheit fehlt, die Tat aber durch die Umstände ihrer Begehung und das Maß der Schuld des Täters von dem allgemeinen Bilde der Straftat erkennbar zum Nachteil des Angeklagten abweicht (RGUrt. v. 20. Januar 1938 3 D 1045/37 = DZ. 1938 S. 378). Das hat das LG. zutreffend dargelegt. Es hat auch nicht verkannt, daß zum gesetzlichen Tatbestand in dem Merkmale der Böswilligkeit an sich schon auch für die gewöhnlichen Fälle eine verwerfliche Gesinnung des Täters gehört. Wie das LG. richtig ausführt, ist das Treiben der Beschwerdeführerin dadurch besonders zu ihrem Nachteile gekennzeichnet, daß sie als Frau eines Frontsoldaten, die den Kindern auch den fehlenden Vater zu ersetzen gehabt hätte, durch größtmögliche Mißachtung ihrer Pflichten als Ehefrau und Mutter aus verwerflichem Grund eine besonders schwere Schuld auf sich geladen hat.

Wenn das Urteil des LG. einem Bedenken Raum lassen kann, so könnte es nur das sein, daß es den Tatbestand des § 4 Volksschädlingss-BD. nicht geprüft hat. Nach dem Sachverhalte, den das Urteil ergibt, liegt es nahe, daß die Beschwerdeführerin bei ihren Straftaten die kriegsbedingte Abwesenheit des Vaters der Kinder ausgenützt hat. Da aber das LG. zu einer der Schuld der Angeklagten angemessenen Zuchthausstrafe gekommen ist, erfordert die Gerechtigkeit hier nicht, das Urteil aus diesem Grunde zum Nachteil der Angeklagten aufzuheben und den Sachverhalt einer erneuten Würdigung durch den Tatrichter zu unterstellen. Daß das LG. den § 223 b StGB. entsprechend angewandt hat, ist in der Urteilsformel nicht zum Ausdruck gekommen; es bedarf deshalb auch keiner Berichtigung.